



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Entscheidung über einen Antrag zur Veräußerung des Grund und Bodens zum Erbbaurecht Weinauallee 30 in Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, ErbbauRG
Bereits gefasste Beschlüsse	VFA vom 13.09.2012 Beschluss- Nr. 148/2012
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.341103
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Einn. Erbbauzins

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		2171,81 €	2171,81 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	39.900 €(einmalig)		

gezeichnet
Höhne
amtierender Baudezernent

Begründung:

Der Erbbaurechtsvertrag zum Grundstück Weinauallee 30 wurde im Jahr 2001 an die jetzigen Erbbauberechtigten Herrn Prof. Dr. Kofner und dessen Ehefrau veräußert. Er hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2081.

Seit dem Jahr 2008 bestehen zwischen der Verwaltung und den Erbbauberechtigten, vertreten durch die Rechtsanwältin Frau Barbara Behm, unterschiedliche Auffassungen zur Erhöhung des Erbbauzinses auf Grund der Wertsicherungsklausel. Zwischenzeitlich ist ein Klageverfahren anhängig.

Die Rechtsanwältin stellt im Namen Ihrer Mandantschaft erneut den Antrag, den Grund und Boden zum Erbbaurecht zu erwerben, da Sie u.a. der Auffassung ist, dass die Erbbauzinserhöhung durch die Stadt Zittau nicht durchgesetzt werden könne.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Begründung zum Verkauf des Grund und Boden - als Abweichung vom Grundsatz - nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, den Grund und Boden am Erbbau-rechtsgrundstück Weinauallee 30, Flurstück- Nr. 1873k mit einer Fläche von 950 m² an die Erb-bauberechtigten zu veräußern.